

Zwischen

der Aareal Bank AG,
Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden
eingetragen im Handelsregister Wiesbaden unter HRB 13184

- nachfolgend "**Aareal**" genannt -

und

der Participation Neunte Beteiligungs GmbH,
Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden,
eingetragen im Handelsregister Wiesbaden unter HRB 28253

- nachfolgend „**Participation Neunte**“ genannt -

wird

nachfolgender

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zur Herstellung bzw. Festigung der umsatzsteuerlichen, körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen den Parteien geschlossen:

§ 1 Beherrschung

Die Participation Neunte unterstellt sich der Leitung durch die Aareal. Letztere ist berechtigt, den Geschäftsführungsorganen der Participation Neunte - und zwar allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene - Weisungen für die Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Die Participation Neunte verpflichtet sich, den Weisungen der Aareal zu folgen. Das Weisungsrecht der Aareal erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrages.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Participation Neunte verpflichtet sich, erstmals für das gesamte Rumpfgeschäftsjahr 2015 sowie für die fortlaufenden Geschäftsjahre, ihren ganzen Gewinn an die Aareal abzuführen.
- (2) Gewinn i. S. d. vorstehenden Absatzes 1 ist höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende handelsrechtliche Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- (3) Die Participation Neunte darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen i. S. d. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Im Übrigen gilt die in § 301 AktG enthaltene Regelung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Soweit die vorstehenden Absätze 1 bis 3 der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG widersprechen, ist § 301 AktG vorrangig anzuwenden.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- (2) Gemäß §§ 352, 353 HGB hat eine Verzinsung des Verlustausgleichsanspruches mit 5 % p.a. ab dem Bilanzstichtag zu erfolgen.

§ 4 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Participation Neunte wirksam. Er gilt mit Ausnahme des § 1 mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Participation Neunte, in dem er ins Handelsregister der Participation Neunte eingetragen wird.
- (2) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 5 (fünf) Zeitjahren abgeschlossen (Mindestlaufzeit). Sollte das Ende dieser Mindestlaufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Participation Neunte fallen, verlängert sich die Vertragsdauer bis zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Anfang des Geschäftsjahres, für das die ertragsteuerlichen Wirkungen der Participation Neunte gemäß §§ 14 KStG, 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG erstmals eintreten. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf der Mindestlaufzeit. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- (3) Der Unternehmensvertrag kann ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Aareal ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Participation Neunte beteiligt ist.

§ 5 Schlussvorschriften

- (1) Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (2) Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes zu berücksichtigen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies der Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht entgegenstehen. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel nicht lediglich die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird, so dass dieser Vertrag trotz einer nichtigen Bestimmung oder einer Lücke aufrechterhalten bleibt.
- (4) Die Participation Neunte wird diesen Vertrag unverzüglich nach der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Participation Neunte und der Zustimmung der Hauptversammlung der Aareal zur Eintragung beim Handelsregister anmelden.

Wiesbaden, den 25.03.2015

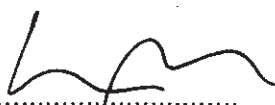
Wiesbaden, den 25.03.2015

Aareal Bank AG

Participation Neunte Beteiligungs GmbH



(Dr. Schumacher)



(Merkens)



(Dick)



(Weiß)